

Neue Finanzierungsfreiheit von Niederlassungen

Sebastian Korts, MBA, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Petra Korts, MBA, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

www.korts.de

Der Europäische Gerichtshof erklärt für EU Ausländer nachteilige deutsche Steuervorschrift für ungültig.

Wieder einmal hat der deutsche Gesetzgeber vor dem Europäischen Gerichtshof eine Niederlage erlitten. Nachdem der Europäische Gerichtshof in letzter Zeit schon negative Entscheidungen hinsichtlich deutscher Vorschriften auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts und des Bilanzrechts gefällt hatte, war nunmehr § 8a I Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) auf dem europäischen Prüfstand - und ist dabei durchgefallen.

Eine Kapitalgesellschaft/GmbH kann mit Eigenkapital und mit Fremdkapital finanziert werden.

Eigenkapital ist das von den Gesellschaftern aufgebraachte, haftende Eigenvermögen der Gesellschaft, dies ist im wesentlichen die Stammeinlage (Stammkapital) und die Kapitalrücklagen. Das Stammkapital einer GmbH muß gegenwärtig mindestens EUR 25.000,00 betragen. Selbstverständlich steht es den Gesellschaftern jedoch frei, ein höheres Stammkapital der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

Fremdkapital sind Mittel, die der Gesellschaft von Dritten zur Verfügung gestellt werden. Dritte im Sinne dieser Terminologie sind auch die Gesellschafter selbst. Sie können den Finanzbedarf ihrer Gesellschaft als Darlehen darstellen; sog. Gesellschafter-Fremdfinanzierung.

Im Fokus steht hier insbesondere der Steuervorteil der aus solchen Finanzierungsformen gezogen werden kann. Diese begründen sich darin, dass Zinsen als Entgelt für die Überlassung von Fremdkapital zu Betriebsausgabenabzug zugelassen sind und daher den steuerpflichtigen Gewinn der Gesellschaft mindern. Diese Gestaltungsvariante wurde in der Praxis so umfassend ausgestaltet, dass es zu einer vollständigen Gewinnabsaugung, oft eben grenzüberschreitend, kam.

Mit der Einführung des jetzt vom Europäischen Gerichtshof für ungültig erklärten § 8a KStG im Jahr 1994 versuchten die Finanzverwaltungen diese Problematik zu beheben. Im Ergebnis bewirkte diese Vorschrift, dass die Nutzungsvergütungen in verdeckte Gewinnausschüttungen umqualifiziert wurden und in Folge damit ein Betriebsausgabenabzug in weiten Teilen nicht mehr möglich war. Voraussetzungen für die Anwendung des § 8a KStG war, dass ein

Steuerausländer bzw. eine diesem nachstehende Person einer inländischen Kapitalgesellschaft Fremdkapital überläßt und das Fremdkapital das dreifache des anteiligen Eigenkapitals des Steuerausländers übersteigt (safe haven 3:1).

Der EUGH hat dieser für Steuerausländer eindeutig nachteiligen und diskriminierenden Regelung nun eine klare Absage erteilt: Eine solche Vorschrift verstößt gegen die europarechtliche Niederlassungsfreiheit und ist deshalb nicht anwendbar. Für den Steuerausländer, der in einem EU-Staat ansässig ist, gilt diese Entscheidung unmittelbar, er kann sich gegenüber der deutschen Finanzverwaltung direkt auf dieses Urteil berufen.

Für den Steuerausländer, der nicht in einem EU-Staat ansässig ist, hat diese Entscheidung keine unmittelbare Wirkung. Für ihn bietet sich jedoch die Möglichkeit, im Rahmen eines „Forum Shoppings“ sich diese Entscheidung zu nutzen zu machen. So wäre zu überlegen, ob der Steuerausländer seine Beteiligung an einer deutschen Kapitalgesellschaft zukünftig in einem EU-Land hält. Dann kann wieder eine vollständige Gesellschafter-Fremdfinanzierung durchgeführt werden. Diese ist aufgrund des zwischenzeitlich eingeführten Besteuerungssystems bei Kapitalerträgen (Halbeinkünfteverfahren) gegenüber dem bisherigen Anrechnungsverfahren in seiner Vorteilhaftigkeit sogar gestärkt. Gerade bei Gestaltungen mit Irland als Sitz der Darlehensgeberin und seinen Steuersätzen in der Kategorie von Steueroasen können sich sehr interessante Renditen ergeben.

Ein Weg zurück mit dem Motiv, die Inhalte des alten § 8a KStG auch für nationale Gesellschafter als Gesetz zu erlassen, scheitert an grundgesetzlich geschützten Rechtspositionen.